

KOOPERATIONSVERTRAG
ZWISCHEN DER UNIVERSITÄT RIJEKA
UND DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DRESDEN

Art. 1:

Die Technische Universität Dresden und die Universität Rijeka haben vereinbart, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zu begründen und die Entwicklung von Forschung und Lehre auf gemeinsamen Interessengebieten zu unterstützen. Die Zusammenarbeit soll auch die internationale Verständigung fördern. Im Laufe der Zeit ist geplant, die Kooperation auf ein breites Spektrum der in den Hochschulen vertretenen Fächern auszuweiten.

Art. 2:

Die Zusammenarbeit beider Universitäten soll in folgenden Bereichen besonders gefördert werden:

- a) Austausch von Studentinnen und Studenten in den Fachgebieten von gemeinsamen Interesse,
- b) Austausch von Lehrkräften und Forschern zur Organisation von Seminaren, Summers Schools, Vortragsreihen und Lehrveranstaltungen, deren Umfang den Rahmen eines Universitätsjahres nicht überschreitet,
- c) Austausch von Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Ergebnissen,
- d) Durchführung von gemeinsamen Forschungsvorhaben
- e) sowie allgemein jeder anderen Art der Zusammenarbeit, die für beide Universitäten von Interesse sein könnte.

Art. 3:

Die Vertragspartner streben die Aufnahme von Kontakten zwischen den Studentinnen und Studenten beider Universitäten an. Sie unterstützen den Austausch von Gruppen von Studierenden sowie Exkursionen und Studienreisen in das jeweilige Gastland. Sie streben eine Zusammenarbeit im Rahmen multilateraler Studienprogramme (wie Sokrates etc.) an.

Art. 4:

Die Vertragspartner ermöglichen im Rahmen ihrer finanziellen Spielräume jährlich den Besuch von Lehrkräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partneruniversität zum Austausch von Informationen und Forschungsergebnissen (soweit er nicht aus anderen Quellen finanziert wird).

Art. 5:

Die Vertragspartner sind bestrebt, die Beteiligung von Lehrkräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Partneruniversität an internationalen Kongressen, Symposien und ähnlichen Veranstaltungen, die an der eigenen Universität durchgeführt werden, zu fördern.

Art. 6:

Es werden alle notwendigen Anstrengungen unternommen, um die mit anderen Hochschulen, einschließlich denen in Drittländern, hergestellten Kontakte für die Kooperation förderlich werden lassen.

Art. 7:

Die Entwicklung der Kontakte kann zu Zusatzvereinbarungen führen.

Art. 8:

Das vorliegende Abkommen tritt in Kraft, sobald die vertragschließenden Parteien sich gegenseitig benachrichtigen, dass es von den zuständigen Organen genehmigt worden ist.

Art. 9:

Der vorliegende Vertrag wird für das laufende Universitätsjahr 2000/ 2001 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, es sei denn, er wird innerhalb der drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Universitätsjahres (30.09.) schriftlich gekündigt.

Eine Änderung des vorliegenden Vertrages kann von jeder der vertragschließenden Hochschulen verlangt werden und wird auf gemeinsamen Beschluss durchgeführt.

Dieses Abkommen ist für beide Parteien in deutscher und kroatischer Sprache abgefasst worden. Beide Texte sind gleichermaßen authentisch.

Dresden, am 24. Januar 2001



Rektor der Universität Rijeka

Akademik Prof. Dr. sc. Daniel Rukavina



Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Achim Mehlhorn

Kr: 605-01/01-01/08

U. Nr. 2170-57-04-01-1